

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Stimpfach-Rechenberg/Jagstzell
Landkreis Schwäbisch Hall und Ostalbkreis

Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 09.11.2020

1. Das Landratsamt Schwäbisch Hall -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Nachtrags 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Stimpfach-Rechenberg/Jagstzell an.

1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.01.2021 festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich des Nachtrags 1 - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Wird dieser vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken.

1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.09.2010 enden mit Ablauf des 31.12.2020. Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2520) und auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasa.de) eingesehen werden.

1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Landratsamt Schwäbisch Hall -untere Flurbereinigungsbehörde- , Sitz: Schwäbisch Hall gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 02.12.2014 über den Flurbereinigungsplan angehört worden.

Sämtliche Änderungen im Plannachtrag wurden mit den betroffenen Beteiligten einvernehmlich geregelt. Die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zur Entscheidung vorgelegt und von dort inzwischen zurückgewiesen. Eine Anfechtungsklage ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängig. Ihre Erledigung steht noch aus.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre

- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte.
- bei dem starken Grundstücksverkehr fortgesetzt Zeit raubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Sitz: Schwäbisch Hall eingelegt werden.

gez. Friedrich
Leitender Fachbeamter Flurneuordnung D.S.

Online bereitgestellt auf www.fichtenau.de am 25.11.2020.